Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 393.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abzuges zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Königlich-Hannöverschen Landen. Vom 16ten September 1816.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Hannöverschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld allgemein und gänzlich aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen, daß

1) bei keinem Vermögensausgang aus sämmtlichen Königlich-Preußischen Landen in die Königlich-Hannöverschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2) Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die Landesherrlichen Kassen fließen würde, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken soll, welches in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würde.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königlich-Preußischen und Königlich-Hannöverschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

3) Daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2. sich auf alle jetzo pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen.

4) Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Gesetze in beiderseitigen Staaten in ihrer Kraft bestehen, welche des Auswan-

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1817.)

dernden persönliche Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und wird auch für die Zukunft keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung über die Pflicht zu Kriegsdiensten, beschränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Königlich-Hannöverschen Landen haben. Berlin, den 16ten September 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 394.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Sachsen-Koburgsche Lande. Vom 6ten Oktober 1816.

Da die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Regierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Landen und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fisko oder Privatberechtigten, Kommunen, oder Patrimonalgerichten zustehe, aufhören soll; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß die gedachte, zwischen ihnen am 10ten Februar 1812. abgeschlossene Freizügigkeits-Uebereinkunft, auch auf sämmtliche jetzige zum deutschen Bunde gehörige, und zu demselben nicht gehörige Königlich-Preußische Staaten ausgedehnt seyn, und daß in allen denjenigen innerhalb der Königlich-Preußischen Staaten jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Landen, und in allen dergleichen Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen nach jenen geschieht, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Sachsen-Koburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in gesammten Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Koburgschen Landen haben. Berlin, den 6. Oktober 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 395.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Nassauische Länder. Vom 31sten Oktober 1816.

Die Königlich-Preußische Regierung und die Herzoglich-Nassauische Regierung sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiemit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen nach den Herzoglich-Nassauischen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahre 1812. zwischen der Königlich-Preußischen-Regierung und der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Nassauische Lande Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königlichen und Herzoglichen Lande, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien, von dem resp. Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 31sten Oktober 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 396.) Publikandum wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und den Fürstlich-Waldeckschen Landen. Vom 22sten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Waldeck wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes, einen Freizügigkeits-Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögens-Ausgang aus Unsern Landen in die Fürstlich-Wal-

Waldeckschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andre Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Artikel 2.

Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfarthsgeld erstrecken, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Unsern und den Fürstlich-Waldeckschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande, weder Abschoß, noch Abfarthsgeld fordern, noch nehmen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Artikel. 4.

Die in den obigen Artikeln 1. 2. und 3. bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, dieser Uebereinkunft ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Waldeckschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

In dieser Hinsicht soll auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zum Kriegsdienste und über die persönlichen Pflichten der Auswandernden, keine der beiden die gegenwärtige Konvention abgeschlossen habenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den resp. Landen beschränkt werden.

Die Auswechselung und Bekanntmachung dieser urkundlich von Uns, unter beigedrucktem Königlichen Insiegel eigenhändig unterschriebenen Freizügigkeits-Konvention tragen Wir Unserm Staatskanzler auf.

Gegeben Berlin, den 22sten Dezember 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 397.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen. Vom 23sten Dezember 1816.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung darüber übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß:

1) bei keinem Vermögensausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfarthsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll.

2) Daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden. Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern, noch nehmen.

3) Daß die Bestimmungen der obenstehenden Artikel 1. und 2. sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftigen Fälle erstrecken sollen.

4) Daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich-Preußischen und diejenigen Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze, über die Pflicht zum Kriegsdienste und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beiden die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den resp. Landen beschränkt.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zwei-

mal

mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 398.) Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811. zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Dessauische Lande. Vom 23sten Dezember 1816.

Die Königlich-Preußische Regierung und die Herzoglich-Anhalt-Dessauische Regierung sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit:

Daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen nach den Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Landen, und aus diesen in jene, erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder dem Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonalgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahre 1811. zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Dessauische Lande Anwendung finden, das mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königlichen und Herzoglichen Lande jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preußischen Ministerium und von der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen-Landesregierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 23sten Dezember 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 399.) Verordnung, betreffend die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen. Vom 13ten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Aus den beiden letzten Kriegen sind mehrere Militairpersonen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt, die entweder in diesen Kriegen ihren Tod gefunden haben, ohne daß solcher streng nachgewiesen werden kann, oder die aus unzuläss'gen Gründen noch ferner von ihrem sonstigen Wohnorte entfernt bleiben, und ihren jetzigen Aufenthalt verschweigen.

Die Beförderung des häuslichen Wohlstandes und Familienglückes macht es nothwendig, den zurückgebliebenen Ehefrauen und Angehörigen solcher Militairpersonen die Mittel zu erleichtern, wodurch sie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Leben des Abwesenden, oder über seinen dermaligen Aufenthalt vorbeugen können. Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Es soll bei der Vorschrift des Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 35., wornach es zum Beweise des Todes hinreicht, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist, noch ferner verbleiben.

§. 2.

Wenn keine schwere Verwundung nachgewiesen, durch ein Attest des Kommandeurs oder Regiments-Chefs aber bescheiniget ist, daß eine Militairperson im Kriege verwundet worden, oder daß eine Krankheit sie befallen habe, und daß sie wegen dieser Verwundung oder Krankheit zum Lazareth bestimmt worden, ferner daß dieselbe bis jetzt als wiederhergestellt sich nicht gemeldet habe; so soll der Ehefrau und den Verwandten freistehen, auf eine Ediktal-Vorladung und Todes-Erklärung mit Bestimmung eines dreimonatlichen Termins und dreimaliger Bekanntmachung desselben in den öffentlichen Blättern alsdann anzutragen, wenn in der Zwischenzeit auch sonst keine Nachricht von dem Leben und Aufenthalte des Verwundeten oder Kranken eingegangen ist.

§. 3.

Eine gleiche Befugniß stehet der Ehefrau und den Verwandten einer solchen Militairperson zu, von welcher durch ein Attest des Kommandeurs oder Regiments-Chefs nachgewiesen ist, daß dieselbe nach einer Schlacht, einem Gefechte, Scharmützel oder Rückzuge, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, auf ein Lager oder einen sonstigen Platz, wobei sie gegenwärtig gewesen, vermißt worden, und daß seit dieser Zeit keine weitere Nachricht von ihr eingegangen sey.

§. 4.

§. 4.

Eben dasselbe findet statt, wenn zwei andere Militairpersonen bezeugen, daß sie den Vermißten in der Aktion haben fallen sehen, und wenn von dem Leben oder Aufenthalte einer solchen gefallenen Person auch sonst nichts in Erfahrung gebracht ist.

§. 5.

Was in vorstehenden §§. 1 bis 4. von Militairpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unter-Offizieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegesbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gesinde der Militairs, und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6.

Den Gerichten liegt ob, in allen diesen Fällen §. 2 — 5. auf den Antrag der Ehefrauen und der Verwandten die Edikțal-Vorladung zu verfügen, und auf die Todeserklärung nach Lage der Akten zu erkennen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen, welche die Todeserklärung in Antrag gebracht haben, vor der Abfassung des Erkenntnisses, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 37. §. 10. No. 3. nochmals vernommen, und zur eidlichen Bestärkung ihrer Angabe, daß sie von dem Leben und Aufenthalte des Vorgeladenen keine Nachricht erhalten haben, angehalten werden müssen.

§. 7.

Ist der wirklich erfolgte Tod der Militairperson durch einen, über alle Einwendung erhabenen Zeugen nachgewiesen; so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn diese Bescheinigung noch durch den §. 6. erwähnten Eid desjenigen bestätiget wird, der bei der Beweisführung dieses Ablebens das nächste Interesse hat.

Diese Vorschrift gilt nicht blos für Fälle aus den letzten beiden Kriegen, sondern auch für alle frühere und künftige Fälle eines im Kriege erfolgten Todes.

§. 8.

Kann die Ehefrau eines Militairs keine der vorerwähnten Bescheinigungen beibringen; so soll ihr doch erlaubt seyn, auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung, und zu diesem Behuf auf Edikțal-Citation alsdann anzutragen, wenn der Ehemann innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden nicht zurückgekommen ist, noch von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben hat, auch von dem Chef des Regiments, bei welchem der Ehemann zuletzt gestanden, die Abwesenheit desselben bescheiniget ist, und soll in diesem Falle, ohne weitere Bescheinigung des Vorsatzes der böslichen Verlassung, nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 40. §§. 59. und 60. verfahren werden.

§. 9.

Hat sich der Abwesende der Desertion schuldig gemacht, so findet in Absicht der, der zurückgebliebenen Ehefrau zustehenden Befugniß, auf Trennung der Ehe anzutragen, die Vorschrift des §. 80. des Anhanges zum Allg. Landrecht Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 13ten Januar 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.